

34 C 317/25



Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Frau Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte SO DONE legal RA GmbH,
Lingener Damm 199, 48429 Rheine,

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte HAINTZ legal Rechtsanwalts-
GmbH, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln,

werden die Kosten des Rechtsstreits der Klägerin auferlegt, nachdem die Klage zurückgenommen worden ist (§ 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO).

Gründe:

Die Kostenentscheidung folgt aus § 269 Abs.3 Satz 2 ZPO.

Die Klägerin hat die Kosten zu tragen, da diese die Klage nach Klagezustellung zurückgenommen hat.

Ein anderer Grund im Sinne der Vorschrift liegt ebenfalls nicht vor. Insbesondere folgt dieser nicht aus § 242 BGB nach Treu und Glauben. Das Risiko einer Insolvenz obliegt grds. dem Gläubiger einer Forderung, hier der Klägerin. Eine Risikoverschiebung sieht das Gesetz nicht vor.

Auch aus dem Verhalten des Beklagten oder des Beklagtenvertreters folgt nichts anderes. Nach der glaubhaften Darstellung des Beklagtenvertreters, welche zusätzlich durch die vorgelegte Korrespondenz erhärtet werden, bestand zum relevanten Zeitpunkt vor Klageerhebung keine Kenntnis hierüber. Eine Nachforschungspflicht bestand nicht.

Letztlich folgt auch aus § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO keine andere Kostenentscheidung. Die Regelung ist vorliegend schon nicht anwendbar, da die Insolvenz nicht den Anlass der Klage oder die Forderung selbst betrifft. Diese besteht unabhängig einer möglichen Insolvenz.

Der Streitwert wird auf bis 1.500,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen die Kostengrundentscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 1.000,00 EUR und der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 EUR übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf oder dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Düsseldorf oder dem Landgericht Düsseldorf eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht

Düsseldorf statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Düsseldorf, 09.02.2026
Amtsgericht



Richter am Amtsgericht